Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
1. Änderung Bebauungsplan "Häzenbaum"

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.12.2026 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Häzenbaum" gebilligt und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1. BauGB abgesehen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fl.Nrn. 46, 46/1 und 46/2, Gemarkung Burggaillenreuth. Der Änderungsbereich liegt im Osten des Ortsteil Burggaillenreuth und grenzt im Norden an das örtliche Straßennetz an.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

Der Entwurf ist einschließlich Begründung in der Zeit

vom **07.01.2026** bis einschließlich **07.02.2026**

über die Webseite der Stadt unter https://www.ebermannstadt.de/rathaus/bekanntmachungen-ortsrecht-bebauungsplaene/ sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus der Stadt Ebermannstadt (Franz-Dörrzapf-Str. 10, 91320 Ebermannstadt) während der Öffnungszeiten (Mo-Mi 8-12 Uhr, Di 14-16 Uhr, Do 12.30-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an kirchner@ebermannstadt.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung der Stadt abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Hinweis zu im Bebauungsplan zitierten DIN-Normen

Die in den Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes zitierten DIN-Normen liegen in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme bereit.

Ebermannstadt, 18.12.2025

Christiane Meyer
1. Bürgermeisterin